



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Nachrichtlich per E-Mail:

Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Ihr Schreiben vom
10.01.2018

Unser Zeichen
LRH 20/204

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8952

Datum
30. Januar 2018

Stellungnahme des Landesrechnungshofs zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) - Landtagsdrucksache 19/367 vom 28.11.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit einer Stellungnahme durch den Landesrechnungshof zu dem o. g. Gesetzesvorhaben.

Für die zukünftige Ausgestaltung des Vertragsgeschehens in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein sind gegenwärtig die entscheidenden Weichen zu stellen. Es ist nicht nur der landesspezifische Rahmen neu zu ordnen, sondern es müssen auch sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf einzelvertraglicher Ebene mit den Leistungserbringern ersetzt werden. Das bedeutet für alle Beteiligten eine große Herausforderung und erfordert ein koordiniertes Vorgehen. Der vorliegende Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetzes ist ein erster Schritt, der Anfang der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Weitere Schritte müssen folgen.

Der Landesrechnungshof nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Land muss trotz Kommunalisierung der Eingliederungshilfe gestalten und übergreifend steuern

Der Landesrechnungshof begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf neben den Kreisen und kreisfreien Städten auch das Land zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die umfassende sachliche Zuständigkeit für alle Aufgaben nach Teil 2 SGB IX, die sie als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe sind sie bereits seit der Kommunalisierung zum 01.01.2007 für die Eingliederungshilfe zuständig. Für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wird auch das Land Träger der Eingliederungshilfe.

Derzeit werden 79 % der Ausgaben in der Eingliederungshilfe durch das Land finanziert. Das Land trägt eine dementsprechend hohe Verantwortung für den wirtschaftlichen Mitteleinsatz. Die Einflussmöglichkeiten des Landes sind jedoch begrenzt. Sie bestehen vor allem in der nun anstehenden Mitgestaltung der landesspezifischen Rahmenbedingungen über Ausführungsgesetze zum BTHG, Rechtsverordnungen und dem sogenannten Landesrahmenvertrag. Diese Rahmenbedingungen müssen die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Leistungserbringer beim Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen und Vergütungen auf örtlicher Ebene beachten. Die Rahmenbedingungen sind daher von besonderer inhaltlicher und finanzieller Relevanz für die Vereinbarungen.

Aufgrund seiner hohen finanziellen Beteiligung muss das Land seine Gesamtverantwortung durch eine starke und koordinierende Rolle bei der Neugestaltung der Rahmenbedingungen übernehmen. Das Land sollte sich positionieren und die ihm zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten stärker als bisher nutzen. Dort, wo es aus übergeordneten Erwägungen heraus erforderlich ist, vergleichbare, transparente und überschaubare Verfahren zu gewährleisten, sollten Standards (z. B. Personalrichtwerte, Merkmale für die Bildung von Hilfebedarfsgruppen oder Vorgaben für ein Instrument der Bedarfsermittlung) entwickelt werden. Sie dienen dazu, die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung landesweit so einheitlich wie möglich zu gestalten, um für gleiche Lebensverhältnisse im Land Sorge zu tragen.

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe steht einer stärkeren inhaltlichen Gestaltung durch das Land nicht entgegen.

Gesetzliches Prüfrecht: Anlassunabhängige Prüfungen weiterhin gewährleisten

Der Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetzes enthält des Weiteren Regelungen für ein nunmehr über das BTHG gesetzlich verankertes Prüfrecht.

In dem seit 01.01.2013 gültigen Landesrahmenvertrag ist bereits ein anlassunabhängiges Prüfrecht vereinbart. Sofern dies in die einzelvertraglichen Vereinbarungen übernommen wurde, können auf dieser Grundlage die Kreise und kreisfreien Städte auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte (wie z. B. Beschwerden) bei Leistungserbringern die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen prüfen. Um dies auch weiterhin sicherzustellen, wird im 1. Teilhabestärkungsgesetz auf Basis von § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Prüfrecht ebenfalls anlassunabhängig ausgestaltet.

Auch diese Regelung begrüßt der Landesrechnungshof ausdrücklich. Im Zuge der nächsten Schritte zur Umsetzung des BTHG sollte zur weiteren Harmonisierung der Rechtslage auch der § 6 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz redaktionell um einen Verweis auf das SGB IX ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernt Wollesen